

Festsetzungen und Erläuterungen der verwendeten Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

In den Gewerbegebieten ist die allgemein zulässige Art der Nutzung "Tankstellen" und "Anlagen für sportliche Zwecke" gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen. "Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke" sowie "Vergnügungsstätten", die ausnahmsweise zugelassen werden können, werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ebenso wie "Einzelhandelseinrichtungen" in allen Gewerbegebieten ausgeschlossen.

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe (Kioske, kleinere Verkaufspavillons, o.ä.) mit einer Bruttoverkaufsfläche von bis zu 50 m² ausnahmsweise zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind in Gewerbegebieten Verkaufsstätten für Eigenproduktionen und andere Produkte als untergeordnete Nebenbetriebe ausnahmsweise zulässig, die in engem Zusammenhang mit den jeweiligen Handwerks- und sonstigen Gewerbebetrieben stehen. Die Verkaufsstätte muss im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem jeweiligen Handwerks- oder Gewerbebetrieb stehen. Die Verkaufsstätte muss dem eigentlichen Betrieb räumlich angegliedert und als dessen Bestandteil erkennbar sein. Die Verkaufsfläche muss der Betriebsfläche des produzierenden Handwerks- oder Gewerbebetriebes untergeordnet sein.

Abwasserintensive Betriebe mit hohem Schmutzwasseranfall sind nicht zulässig. Ausnahmen sind nach Einzelfallprüfung möglich, wenn eine entsprechende Abwasserbehandlung auf dem jeweiligen Grundstück erfolgt.

Betriebe, die nicht den Anforderungen an schwach belastetes Niederschlagswasser entsprechen, sogenannte Starkverschmutzer (siehe Begründung), sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können solche Betriebe zugelassen werden, wenn das Niederschlagswasser auf dem jeweiligen Grundstück vor Einleitung in den Regenwasserkanal so behandelt wird, dass es als schwach belastet einzustufen ist. Alternativ ist eine Einhausung der potenziell belasteten Flächen möglich.

Die Gewerbegebiete werden gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO gegliedert:

GE1

GE1 - Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO mit Einschränkung

Im GE-Gebiet sind die Betriebsarten der Abstandsklassen I bis V (Lfd.-Nr. 1 bis 160) des Abstandserlasses 2007 (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8804.25.1 v. 6.6.2007) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig. Aus der Abstandsklasse VI sind nur die mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten zulässig.

Bei Abständen unter 100 m zur südlich und nördlich gelegenen Bebauung ist eine Einzelfallprüfung der Anlagen/Betriebe im Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

GE1a

GE1a - Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO mit Einschränkung

Im GE-Gebiet sind die Betriebsarten der Abstandsklassen I bis V (Lfd.-Nr. 1 bis 160) des Abstandserlasses 2007 (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8804.25.1 v. 6.6.2007) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig. Aus der Abstandsklasse VI sind nur die mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten zulässig.

Ausnahmsweise können auch die mit (*) gekennzeichneten Betriebe der Abstandsklasse V zugelassen werden.

GE2

GE2 - Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO mit Einschränkung

Im GE-Gebiet sind die Betriebsarten der Abstandsklassen I bis IV (Lfd.-Nr. 1 - 80) des Abstandserlasses 2007 (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8804.25.1 v. 6.6.2007) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig. Aus der Abstandsklasse V sind nur die mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten zulässig.

Ausnahmsweise können in den GE-Gewerbegebieten Anlagen und Betriebe der nächstgrößeren Abstandsklasse zugelassen werden, wenn durch Gutachten nachgewiesen wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl

316,00 m ü. NHN max. zulässige Höhe der Traufe/ Attika der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude über Normalhöhenull. Als Oberkante der Traufe gilt der Schnittpunkt der Außenfläche der Außenhaut mit der Oberkante der Dachhaut. Bei geneigten Dächern darf die Firsthöhe max. 3.00 m über der max. zulässigen Traufhöhe liegen. Für die mit * gekennzeichneten Flächen gilt: bei geneigten Dächern max. Firsthöhe über Normalhöhenull.

Ausgenommen von den Höhenfestsetzungen sind Schornsteine, Dampferzeuger, Kühltürme und Silos sowie Anlagen für regenerative Energien und zur Luftreinhaltung und untergeordnete Dachaufbauten, deren Errichtung auf dem Gelände innerhalb der festgesetzten Höhen technisch nicht möglich ist. Die jeweiligen Ausnahmen sind auf die sich aus immissionsschutzrechtlichen Gründen technisch notwendige Höhe zu beschränken.

3. Bauweise, Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- a abweichende Bauweise:
gem. § 22(4) BauNVO können Gebäude unter Einhaltung des seitlichen Grenzabstands abweichend von der offenen Bauweise auch mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden.

 Baugrenze

4. Verkehrsflächen

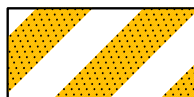
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



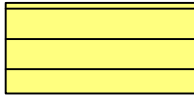
Fußweg



Wirtschaftsweg

5. Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)



Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung mit Zweckbestimmung



Elektrizität

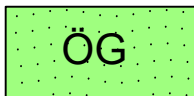


RRB, RKB

Abwasser, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken

6. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung:

M1 Ausgleichspflanzung

M2 Gehölzbestand mit Quellbereich

M3 Erhaltung der Gehölzbestände

M4 Grünland mit randlichen Gehölzen

Auf der Grünlandfläche erfolgt eine geringe Geländemodellierung zur Angleichung des Geländes an die neue Straßensituation unter Erhaltung der vorhandenen randlichen Gehölzbestände. Die Flächen außerhalb der Pflanzbindungen sind mit einer landwirtschaftlichen Weidemischung anzusäen. Die Flächen werden dauerhaft als Pferdeweide genutzt. Hierzu sind die vorhandenen und geplanten Gehölze sicher abzuführen.

M5 Gehölzstreifen zur Abschirmung

M6 Erhaltung und Entwicklung des Gehölzbestands

M7 Abschirmungspflanzung

M9 Artenreiche Gras- und Krautflur

M10 Baumhecke mit Hochstämmen und Sträuchern (CEF-Maßnahme)

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)



Wasserflächen

8. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

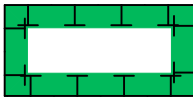


Flächen für Wald

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Die erforderlichen Gehölzfällarbeiten sind zum Schutz von Vogelbruten im Zeitraum vom 01.10. bis ausschließlich 01.03. des Folgejahres durchzuführen.
- Bauzeitenbeschränkung: Bauarbeiten sind in der Zeit von 01.03. bis 15.11. nur im Zeitraum von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang zulässig. Außerhalb der Gehölz- und Waldflächen ist mit den Arbeiten zur Geländeherrichtung vom 01.10. bis 01.03. des Jahres zu beginnen. Sollte der Beginn der Gehölzarbeiten bzw. der Bauarbeiten zwingend außerhalb dieser Zeiten notwendig werden ist dies nur auf Grundlage einer eigenständigen Begutachtung und Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde des OBK zulässig.
- Im Bereich der Außenanlagen der Gewerbebetriebe sind nur abgeschirmte Leuchten zulässig, die einen ULR-Wert von Null aufweisen. Als Lichtfarbe ist warmweißes Licht bis maximal 3000 Kelvin zu verwenden.
- PKW-Stellplätze für Mitarbeiter und Kunden sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen, z.B. versickerungsfähiges Pflaster, breitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine.

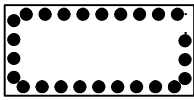


Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- M1 Ausgleichspflanzung
Es ist ein stufig aufgebauter Gehölzbestand mit standortgerechten Arten der Oberbergischen Gehölzliste zu pflanzen. Nach Norden sind 10m breite Krautsäume zu entwickeln.
- M2 Gehölzbestand mit Quellbereich
Der vorhandene Gehölzbestand einschließlich des Quellbereichs ist zu erhalten. Ergänzend sind auf der Grünlandfläche standortgerechte Arten der Oberbergischen Gehölzliste zu pflanzen.
- M10 Baumhecke mit Hochstämmen und Sträuchern (CEF - Maßnahme)
Entlang des Wirtschaftsweges ist auf einer Breite von 5 m eine Baumhecke aus Hochstämmen (StU 14-16 cm) und Sträuchern der Oberbergischen Gehölzliste zu pflanzen.

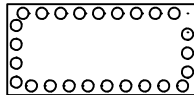
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- M11 Baumreihe
Auf den Gewerbeflächen ist entlang der Erschließungsstraße in 3 m Abstand zur Verkehrsfläche pro 30m Straßenlänge mindestens 1 Baum zu pflanzen. Zu verwenden sind Hochstämmen, Stammumfang mindestens 18 - 20 cm der folgenden Liste:
Winterlinde (*Tilia cordata*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
- M8 Naturnahe Gestaltung der Flächen für die Regenrückhaltung
Das Regenrückhaltebecken ist als Erdbecken anzulegen. Die Flächen des Beckens sind zum Schutz vor Erosion mit einer Rasenmischung für Feuchtlagen anzusäen. Alle übrigen unversiegelten Flächen sind mit einer Kräutermischung aus Regiosaatgut anzusäen.



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- M3 Erhaltung der Gehölzbestände
Die vorhandenen Gehölzbestände sind zu erhalten und während der Bauzeit durch Absperrungen vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- M6 Erhaltung und Entwicklung des Gehölzbestands
Der vorhandene Gehölzbestand am Wirtschaftsweg auf der Fläche M6 ist zu erhalten. Zur Weide hin ist ein Streifen von 6 m bis 10 m mit einem Zaun zum Schutz und zur Entwicklung eines Krautsaums abzugrenzen. Lücken in der Baumhecke sind durch die Pflanzung standortgerechter Gehölze aus der Gehölzliste des Oberbergischen Kreises zu schließen.



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- M5 Gehölzstreifen zur Abschirmung
Der Pflanzstreifen ist zur Weide hin mit einem Zaun abzugrenzen. Die zweireihige Pflanzung ist aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern der Oberbergischen Gehölzliste aufzubauen.
- M7 Abschirmungspflanzung
Auf den neuen Böschungen Richtung Norden sind standortgerechte Bäume und Sträucher mit Arten der Oberbergischen Gehölzliste zu pflanzen. Bäume 1. und 2. Ordnung sind mit einem Anteil von mindestens 5% zu verwenden. Auf der Böschungsoberkante ist eine Baumreihe mit Hochstämmen zur schnellen landschaftsvisuellen Einbindung zu pflanzen.
- M9 Artenreiche Gras- und Krautflur
Ansaat einer artenreichen Kräutermischung aus Regiosaatgut (UG 07).
Offenhaltung der Flächen durch Enkusselung alle 5 Jahre.

10. Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (insbesondere Photovoltaikanlagen) vorzusehen. Beispielhaft hat dies Auswirkung auf die Gebäudestatik und notwendige Leitungsführungen.

11. Bauordnungsrechtliche Festsetzung - Gestaltung

(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 BauO NW)

Dachgestaltung: zulässig sind das Flachdach, Sheddach, Pultdach oder das Satteldach.
Zulässig sind auch Dachbegrünung oder -bekiesung.

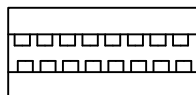
Fassadengestaltung: Die Wandflächen der Fassaden können in allen Materialien mit nicht reflektierender Fläche hergestellt werden. Unzulässig sind Fassaden mit Schiefer-, Naturstein- oder Ziegelsteinimitationen.

Fassaden dürfen nicht in kräftigen Signal- sowie grellen Buntfarben ausgeführt werden.
Werbeanlagen mit Bewegungs- oder Springlichtern und Neonwerbeanlagen sind ausgeschlossen.
Zur Fassadengliederung sind untergeordnete Gestaltungs- und Bauelemente in allen Farben zulässig.

12. Sonstige Planzeichen

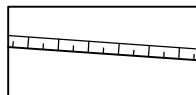


Festsetzung der Höhenlage gemäß § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauO NRW durch Festsetzung der Böschungsober- und Böschungsunterkante



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeindewerke Nümbrecht und der AggerEnergie.



Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Aufschüttungen und Abgrabungen etc., soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, sind auf den privaten Grundstücken zu dulden. Sie können in die Nutzung der Gewerbegrundstücke überführt und verändert werden sofern die Sicherheit des Straßenkörpers hierdurch nicht gefährdet wird.

Höhenpunkte:

× 287.87

vorhandenes Gelände (m ü. NHN)

● 294.5

geplantes Gelände (m ü. NHN), nachrichtliche Übernahme

● 1

Koordinaten für die nicht über das Kataster bestimmten Definitionspunkte



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Nutzungsschablone

GE1	
0,8	a
302,00 m ü. NHN	

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Bauweise
max. Höhe der baulichen Anlagen / max. Firsthöhe	

13. Katasteramtliche Übernahme

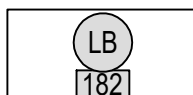


Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

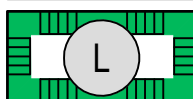


vorhandene Bebauung mit Hausnummer

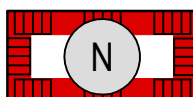
14. Nachrichtliche Übernahme



Geschützter Landschaftsbestandteil, Nr. 196



Landschaftsschutzgebiet



Naturschutzgebiet (außerhalb des Plangebiets)



FFH-Gebiet (außerhalb des Plangebiets)

Hinweise

Belastung des Oberbodens

Die Untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen anfallende Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Eine Überschreitung der Prüf- und Maßnahmewerte der BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.

Bodendenkmalpflege

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980, zuletzt geändert am 18. Mai 1982) § 2 Abs. 5 und §§ 13-19 dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege zu melden. Ihm ist Gelegenheit zu weiteren Untersuchungen zu geben.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018). geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), in Kraft getreten am 15. April 2020.

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516)

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015.

Planunterlage

Es wird bescheinigt dass die Kartengrundlage mit der Darstellung des amtlichen Liegenschaftskatasters (Stand) übereinstimmt. Der Bebauungsplan - Planung . basiert in seiner digitalen Form auf dem amtlichen Lagebezugssystem ETRS89/UTM.

Nümbrecht, den 2020

gez.

Verfahren

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 55b "Erweiterung Gewerbepark Elsenroth" wurde in der Sitzung des Rates vom 10.07.2019 gefasst.

Nümbrecht, den 2020

gez. Hilko Redenius
(Bürgermeister)

Frühzeitige Beteiligung

Die Bürger wurden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 02.03.2020 bis 27.03.2020 frühzeitig beteiligt. Wegen der Corona - Beschränkungen wurde diese Beteiligung erneut vom 25.05.2020 bis 25.06.2020 durchgeführt.

Nümbrecht, den 2020

gez. Hilko Redenius
(Bürgermeister)

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 02.03.2020 bis 27.03.2020. Wegen der Corona - Beschränkungen wurde diese Beteiligung erneut vom 25.05.2020 bis 25.06.2020 durchgeführt.

Nümbrecht, den 2020

gez. Hilko Redenius
(Bürgermeister)

Die Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom

Nümbrecht, den 2020

gez. Hilko Redenius
(Bürgermeister)

Beteiligung der Öffentlichkeit / Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die öffentliche Auslegung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom2020 bis2020 einschließlich stattgefunden.

Nümbrecht, den 2020

gez. Hilko Redenius
(Bürgermeister)

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom2020 bis2020 einschließlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Nümbrecht, den 2020

gez. Hilko Redenius
(Bürgermeister)

Abwägung

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat am in der öffentlichen Sitzung die von der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Nümbrecht, den 2020

gez. Hilko Redenius
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Gemeinde Nümbrecht am als Satzung beschlossen worden.

Nümbrecht, den 2020

gez. Hilko Redenius
(Bürgermeister)

Ausfertigungsvermerk

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Nümbrecht, den 2020

gez. Hilko Redenius
(Bürgermeister)

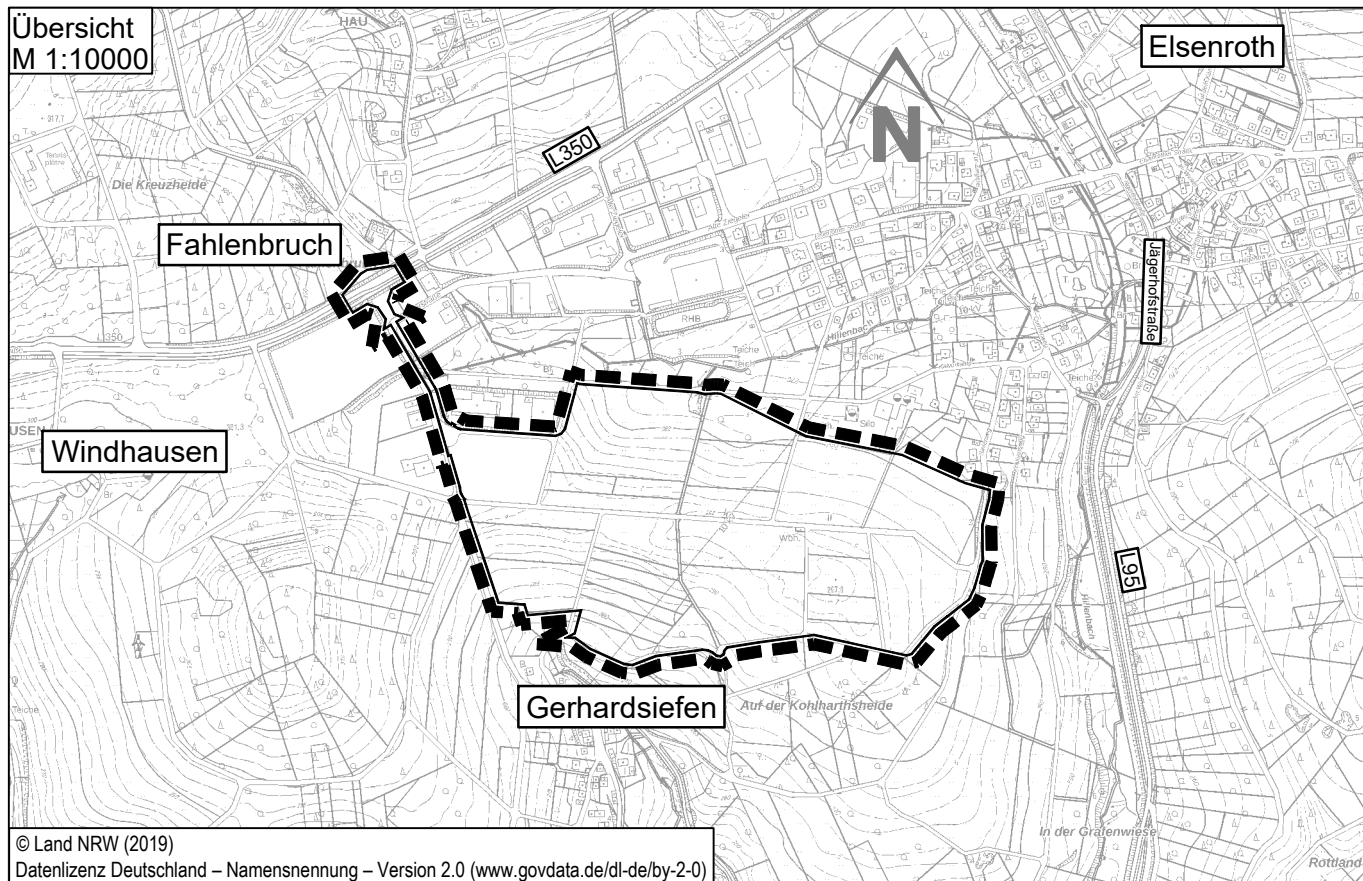
Rechtskraft

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes ist gemäß §.10 Abs. 3 BauGB am erfolgt. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtskräftig.

Nümbrecht, den 2020

gez. Hilko Redenius
(Bürgermeister)

Übersicht
M 1:10000



© Land NRW (2019)

Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



pbs
planungsbüro
schumacher
gmbh

Planungsbüro Schumacher GmbH
Oststraße 8 D-51674 Wiehl
Telefon + 49 (0) 2262 - 72050
Telefax + 49 (0) 2262 - 72056
info@pbs-schumacher.de
www.pbs-schumacher.de
Amtsgericht Köln HRB 94421
Geschäftsführung:
Jürgen Schumacher, Jörg Timmermann

Projekt Nr.	1634	Status	VE
Datei	1634-BP		
bearbeitet	Schroer		
gezeichnet	Barndt		
Projektleiter	Schumacher		
Aufgestellt	Wiehl, den	Juli	2020



Gemeinde Nümbrecht

Bebauungsplan Nr. 55b - Erweiterung Gewerbepark Elsenroth

M. 1:1000